

**Zeitschrift:** Der Kreis : eine Monatsschrift = Le Cercle : revue mensuelle  
**Band:** 29 (1961)  
**Heft:** 9

**Artikel:** Grenzen der Strafjustiz  
**Autor:** [s.n.]  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-570813>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 02.04.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

## Grenzen der Strafjustiz

Interview mit Dozent Dr. Dr. Hans Giese, Leiter des Instituts für Sexualforschung an der Universität Hamburg.

*Kristall:* Welchen Eindruck haben Sie von der bisherigen Arbeit des Ausschusses für die Strafrechtsreform?

*Dr. Giese:* Der Ausschuss interessiert sich zu wenig für die biologischen und medizinischen Fakten der Wissenschaft. Bei seinen Entscheidungen scheint er in der Hauptsache von Idealvorstellungen und Normen auszugehen, die zumindest nicht im Fachgebiet der Medizin zu Hause sind.

*Kristall:* Können Sie diese Kritik an einem Beispiel erläutern?

*Dr. Giese:* Die Strafrechtsreform behandelt zum Beispiel die rechtliche Situation bei der künstlichen Befruchtung. Die Gesetzgeber der Bundesrepublik greifen damit als erste ein Thema auf, das noch nirgends auf der Welt gesetzlich geregelt wurde. Dabei gibt es gerade bei uns hierzu noch keinerlei wissenschaftlich verwertbares Zahlenmaterial.

*Kristall:* Dann halten Sie eine gesetzliche Regelung bei diesem Problem für überflüssig?

*Dr. Giese:* Zumindest für verfrüht.

*Kristall:* Befürworten Sie aus Ihrer medizinischen Kenntnis die Beibehaltung des jetzigen Paragraphen 175, der die Homosexualität unter erwachsenen Männern unter Strafe stellt?

*Dr. Giese:* Die medizinischen Forschungsergebnisse sprechen für eine Aufhebung dieses einfachen Tatbestandes.

*Kristall:* Welches ist dabei der Hauptgrund?

*Dr. Giese:* In erster Linie die Erkenntnis, dass der Homosexuelle ein therapieresistentes Phänomen ist, d. h. er ist praktisch unheilbar. Ich habe im Verlauf meiner 12jährigen wissenschaftlichen Tätigkeit auf diesem Gebiet bei etwa 500 Fällen nur ein einziges Mal erlebt, dass ein Homosexueller von seiner Veranlagung befreit wurde — und das ohne ärztliche Hilfe.

*Kristall:* Ergeben sich für die Ärzte bei der Behandlung dieser Menschen besondere Schwierigkeiten, solange der Paragraph 175 bestehen bleibt?

*Dr. Giese:* Es ist sehr schwer, diese Aussenseiter der Gesellschaft mit ihrer Umwelt zu arrangieren. Wenn der Arzt ihnen etwa empfiehlt, mit Gleichgesinnten zusammen zu leben, dann verleitet er sie ja nach der augenblicklichen Rechtsprechung zu einer strafbaren Handlung.

*Kristall:* Das bedeutet also: Sie plädieren für eine Abschaffung des umstrittenen Paragraphen, weil Sie glauben, dass das «Arrangement» der Anders-Veranlagten mit der Umwelt leichter ohne strafrechtliche Bestimmungen zu bewältigen ist?

*Dr. Giese:* Ja. Vor allem halte ich die Bestrafung eines Menschen für ein unabänderliches Schicksal nicht für gerecht.

---

Der deutschen Bildzeitschrift «KRISTALL», Nr. 15/1961 entnommen.